



*(Diese Zuständigkeitsordnung stellt eine Lesefassung - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungsfassung vom 08.04.2008 sowie den Änderungen vom 29.08.2008, 27.03.2013 und 26.04.2018. Die Originalfassungen sind beim Haupt- und Rechtsamt der Stadt Elmshorn einzusehen.)*

**ANLAGE**  
**zu § 12 Abs. 1 Hauptsatzung**  
**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG**

Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 06.12.2007, 26.06.2008, 21.02.2013 und am 22.03.2018 folgende Zuständigkeitsordnung für die Stadt Elmshorn beschlossen:

**§ 1**  
**Entscheidungen der Gremien und**  
**der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(1) Die dem Hauptausschuss oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Hauptsatzung.

(2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gemäß § 65 GO zuständig. Dies sind Geschäfte bis zu einem Wert von 75.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis 25.000 EUR jährlich.

(3) Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus dieser Zuständigkeitsordnung im Rahmen der durch die Haushaltspläne zur Verfügung stehenden Mittel. Entscheidungen unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Grenzen / Wertgrenzen fallen in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2**  
**Entscheidungen des Ausschusses**  
**für Stadtentwicklung und Umwelt**

1. Aufstellungsbeschlüsse, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse ohne Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;
2. Festlegung von Art bzw. vom Absehen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung;
3. Grundsatzbeschlüsse über den Standort städtischer Bauvorhaben unter Beteiligung des jeweiligen Fachausschusses;
4. Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, sofern der Umfang im Einzelfall 12.500 EUR übersteigt;
5. Stellungnahmen zu Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren;
6. Festlegung von Art und Umfang der Bürgerbeteiligung bei sonstigen Maßnahmen;
7. Erarbeitung von Richtlinien der Verkehrsplanung und des ÖPNV;
8. Stellungnahmen zur Raumordnung und Landesplanung und zu Bauleitplanverfahren der Umlandgemeinden, mit Ausnahme von
  - a) Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren, die dem Entwicklungsplan der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn (SUK) entsprechen,



- b) Stellungnahmen zu unwesentlichen Planänderungen und
  - c) Stellungnahmen zu Planverfahren, durch die nur unwesentliche Auswirkungen auf die Stadt zu erwarten sind. Von unwesentlichen Auswirkungen ist insbesondere auszugehen, wenn Gewerbeflächen von bis zu 0,8 ha oder Wohnbauflächen mit bis zu 15 Wohneinheiten ausgewiesen werden.
9. Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen der Stadtentwicklung;
  10. Ausübung des Vorkaufsrechtes;
  11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Bauvorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist;
  12. Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse für Landschafts- und Grünordnungspläne;
  13. Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Mitteln für Biotoppflegemaßnahmen;
  14. Förderung (Zuschussgewährung) von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes für Private, Vereine oder Verbände im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit die Förderung im Einzelfall 5.000 EUR übersteigt und eine Festlegung durch den Haushaltsplan nicht getroffen worden ist;
  15. Beschluss zur Aufstellung bzw. Entbehrlichkeit eines Grünordnungsplanes;
  16. Benennung der städtischen Vertreterinnen und / oder Vertreter für den Beirat des Klimaschutzfonds der Stadt Elmshorn und der Gemeinden Kölln-Reisiek, Seester, Seestermühe, Raabesenbek und Klein Nordende;
  17. Erlass von Richtlinien für den Abschluss von Kleingartenverträgen.

### **§ 3**

#### **Entscheidungen des Ausschusses für kommunale Dienstleister**

1. Richtlinien für das Marktwesen;
2. Projektbeschlüsse für Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Gebäudemanagements, des Flächenmanagements, der Stadtentwässerung und des Betriebshofes fallen;
3. Erlass von Richtlinien für Sondernutzungserlaubnisse nach § 21 des Straßen- und Wegegesetzes;
4. Widmung, Umstufung oder Einziehung von Straßen nach § 8 des Straßen- und Wegegesetzes; das gilt nicht, wenn die Einziehung Folge aus dem Inhalt eines Bauleitplanes oder Planfeststellungsbeschlusses ist;
5. Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit ein Betrag von 150.000 EUR überschritten wird;
6. ÖPNV (operativ).

### **§ 4**

#### **Entscheidungen des Ausschusses für Gleichstellung und Soziales**

2. Wahrnehmung von Aufgaben der Sozialeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst;



3. Festlegung der Bedarfe und Inhalte der Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Amtes für Soziales fallen;
4. Erlass von Richtlinien für
  - a) die konzeptionelle Weiterentwicklung im Sozial-, Gleichstellungs- und Integrationsbereich,
  - b) die Förderung und Gewährung von Zuschüssen für soziale Gruppen und Frauengruppen;
5. Grundsatzkonzepte für soziale Einrichtungen und Gruppen;
6. Wahrnehmung der Angelegenheiten des Frauenhauses.

### **§ 5**

#### **Entscheidungen des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule und Sport**

1. Festlegung der Bedarfe (z. B. Raumprogramm) und Inhalte der Baumaßnahmen, die in den Fachbereich des Amtes für Kinder, Jugend, Schule und Sport fallen;
2. Festlegung der zuständigen Schulen und der Schulentwicklungsplanung;
3. Grundsatzentscheidungen über Angelegenheiten der Kinder-, Jugend-, Schul- und Sporteinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst;
4. Erlass von Richtlinien für
  - a) die Förderung und Gewährung von Zuschüssen im Kinder-, Jugend-, Schul- und Sportbereich,
  - b) die Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports;
5. Grundsatzkonzepte für städtische Kinder- und Jugendeinrichtungen;
6. Benennung von politischen Vertreterinnen und / oder Vertretern für im Fachbereich des Amtes eingerichtete Gremien.

### **§ 6**

#### **Entscheidungen des Ausschusses für Kultur- und Weiterbildung**

1. Entscheidungen über Grundsätze und Richtlinien für
  - a) die Förderung und Gewährung von Zuschüssen für Kulturschaffende und -verbände,
  - b) die Weiterbildung,
2. Festlegung der Bedarfe und Inhalte der Baumaßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Amtes für Kultur und Weiterbildung fallen;
3. Entscheidungen über Straßenbenennungen.
4. Erlass von Richtlinien für die Gestaltung der Städtepartnerschaften.



**§ 7**

**Entscheidungen des Ausschusses für Stadtumbau**

1. Der Ausschuss trifft abweichend von den in dieser Zuständigkeitsordnung geregelten Ausschusszuständigkeiten alle in den §§ 2 bis 6 aufgeführten Entscheidungen, sobald die zur Entscheidung anstehende Maßnahme sich ausschließlich in den Grenzen
  - a) der bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „Krückau - Vormstegen“ und „Bahnhof - Bahnhofsumfeld“
  - b) der noch zukünftig zu beschließenden förmlich festgelegten Sanierungsgebieteliegt oder diese Sanierungsgebiete betreffen.
2. Bei Grundsatzentscheidungen anderer Ausschüsse, die in die Planungsziele der unter Ziffer 1 genannten Sanierungsgebiete eingreifen oder diese betreffen, ist der Ausschuss für Stadtumbau vorab zu beteiligen.

**§ 8**

**Entscheidungen des Stadtwerkeausschusses**

1. Wahrnehmung der Aufgaben eines Werkausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung.
2. Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.06.2008 (Ursprungsfassung), am 26.06.2008 (1. Änderung), am 15.06.2013 (5. Änderung) und am 01.06.2018 (7. Änderung) in Kraft.

Elmshorn, 08.04.2008, 29.08.2008, 27.03.2013 und 26.04.2018

gez.

Hatje  
Bürgermeister